

Lesefassung

Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven in der aktuellen Fassung

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen wird für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben, Hauskläranlagen und Kleinstkläranlagen bzw. Sammelgruben in Kleingärten bzw. Freizeitgärten getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Hauskläranlagen wird berechnet
 - a) als Grundgebühr für jede zu entsorgende Hauskläranlage und
 - b) nach der Schmutzwassermenge, die in die Hauskläranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die Hauskläranlage gelangte Schmutzwassermenge gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des

Wasserentgeltes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Abgabepflichtige bei privaten Versorgungs- und Gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Entsorgung stattgefunden hat, bei der Stadt einzureichen. Die abzusetzende Wassermenge ist durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Nachweis durch Wassermesser nicht zu führen ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Die Benutzungsgebühr für abflusslose Sammelgruben wird berechnet
 - a) als Grundgebühr für jede zu entsorgende Sammelgrube und
 - b) nach cbm-Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahren- den Anlageninhalts zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Der Grubeninhalt wird auf volle bzw. halbe cbm abgerundet.
- (8) Die Benutzungsgebühr für Kleinstkläranlagen und abflusslose Sammelgruben in Kleingärten bzw. Freizeitgärten wird als Festgebühr für jeden zu entsorgenden Kleingarten bzw. Freizeitgarten berechnet.
- (9) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 14 der Abwasserbe- seitigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich dadurch Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch beding- ten Mehrkosten verpflichtet.
- (10) Hauskläranlagen, die ihre Funktion als Kläranlage verlieren und deshalb geleert werden müssen, werden wie Sammelgruben behandelt.

§ 2 a

Gebührensätze

1. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Hauskläranlage beträgt 64,01 €.
2. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Sammelgrube beträgt 68,82 €.
3. Die Entsorgungsgebühr für Hauskläranlagen beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser (Frischwasser) 1,36 €.
4. Die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt je m³ abgefahrenen Grubeninhalt 15,79 €.
5. Die Festgebühr für Kleingärten bzw. Freizeitgärten beträgt 89,84 €.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundgebühr und die Entsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen.

- (2) Bei Eigentumsänderungen oder anderer Änderung der dinglichen Berechtigung von an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken ist das Datum der grundbuchamtlichen Eintragung maßgebend. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit der Anlieferung des abgesaugten Fäkalsschlammes bzw. Abwassers auf der zentralen Kläranlage der Stadt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die GEW Wilhelmshaven GmbH ist verpflichtet, der Stadt - Technische Betriebe Wilhelmshaven - den jährlichen Frischwasserverbrauch der an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Grundstücke bis zum 31.01. des Folgejahres gegen Kostenerstattung bekanntzugeben.

Die betroffenen Grundstücke werden der GEW Wilhelmshaven GmbH von der Stadt bis zum 10.01. des dem Verbrauchsjahr folgenden Jahres mitgeteilt.

- (3) Die Stadt und die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Insbesondere ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung der ungehinderte Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.“

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass die Stadt oder die durch sie Beauftragten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen trat am 01.08.1987 in Kraft.

Die 1. Änderung vom 21.09.1988 trat mit Wirkung vom 01.01.1988 in Kraft.

Die 2. Änderung vom 19.07.1989 trat mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.
Die 3. Änderung vom 26.11.1992 trat mit Wirkung zum 01.01.1993 in Kraft.
Die 4. Änderung vom 15.12.1993 trat mit Wirkung zum 08.01.1994 in Kraft.
Die 5. Änderung vom 19.10.1994 trat mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.
Die Änderung vom 17.11.1994 trat mit Wirkung vom 10.12.1994 in Kraft.
Die 6. Änderung vom 18.12.1996 trat mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.
Die 7. Änderung vom 17.12.1997 trat mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.
Die 8. Änderung vom 25.11.1998 trat mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.
Die 9. Änderung vom 06.12.2001 trat mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
Die 10. Änderung vom 26.11.2003 trat mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
Die 11. Änderung vom 30.11.2005 trat mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
Die 12. Änderung vom 22.11.2006 trat mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
Die 13. Änderung vom 26.11.2008 trat mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
Die 14. Änderung vom 15.12.2010 trat mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
Die 15. Änderung vom 16.12.2012 trat mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
Die 16. Änderung vom 03.12.2014 trat mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
Die 17. Änderung vom 28.11.2018 trat mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
Die 18. Änderung vom 30.11.2020 trat mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
Die 19. Änderung vom 14.12.2022 trat mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
Die 20. Änderung vom 20.12.2023 trat mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
Die 21. Änderung vom 18.12.2024 trat mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.